

Beitrags- und Gebührensatzung
zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
des Amtes Kisdorf

in der Fassung der 6. Nachtragssatzung vom 12.03.2018

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein i. V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des § 26 der Wasserversorgungssatzung des Amtes Kisdorf vom 28.10.1993 wird gemäß Beschluss des Amtsausschusses vom 30.10.2001, 23.06.2003, 15.12.2004, 23.01.2008, 27.01.2009, 15.08.2011 und 12.03.2018 nachstehende Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage erlassen:

Die folgende Textfassung berücksichtigt:

Die Satzung in ihrer Ursprungsfassung vom 30.10.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002,
die 1. Nachtragssatzung vom 23.06.2003, in Kraft getreten am 01.08.2003,
die 2. Nachtragssatzung vom 27.12.2004, in Kraft getreten am 01.01.2005,
die 3. Nachtragssatzung vom 23.01.2008, rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2008,
die 4. Nachtragssatzung vom 27.01.2009, rückwirkend in Kraft getreten am 01.12.2008
die 5. Nachtragssatzung vom 15.08.2011, in Kraft getreten am 01.09.2011,
die 6. Nachtragssatzung vom 12.03.2018, in Kraft getreten am 01.04.2018:

§ 1
Allgemeines

(1) Das Amt betreibt nach Maßgabe der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser (Wasserversorgungssatzung) eine Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung.

Bestandteile der Wasserversorgungsanlage sind

- a) die Zentralanlagen, bestehend aus Wasserwerken einschließlich etwaiger Druckerhöhungseinrichtungen, Reinwasserbehälter, Übergabestationen einschließlich der Messeinrichtungen und Transportleitungen,
- b) die Wasserversorgungsleitungen im öffentlichen Verkehrsraum
- c) die Hausanschlussleitungen von der Wasserversorgungsleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen.

(2) Das Amt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung des Hausanschlusses gem. Abs. 1 Buchstabe einen Beitrag und
- b) für die Inanspruchnahme der zentralen Wasserversorgungsanlage Benutzungsgebühren.

§ 2 * *
Hausanschlussbeitrag

(1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung eines jeden Hausanschlusses erhebt das Amt einen Beitrag.

Berechnungsgrundlage für den Beitrag sind Nennweite und Länge der Anschlussleitung.

(2) Der Beitrag für Endverbraucher beträgt für einen Hausanschluss mit einer Nennweite:

	Leistung	Betrag netto	Betrag brutto incl. 7 % Mehrwertsteuer
a)	bis DN 25 und einer Länge bis zu 5 m auf dem Grundstück	1.715,00 Euro	1.835,05 Euro
b)	bis DN 32 und einer Länge bis zu 5 m auf dem Grundstück	1.750,00 Euro	1.872,50 Euro

* § 2 Abs. 2 ist geändert und am 01.01.2008 in Kraft getreten.

* § 2 ist geändert und am 01.12.2008 in Kraft getreten.

c)	bis DN 40 und einer Länge bis zu 5 m auf dem Grundstück	1.895,00 Euro	2.027,65 Euro
d)	bis DN 50 und einer Länge bis zu 5 m auf dem Grundstück	2.030,00 Euro	2.172,10 Euro

Über 5 m hinaus jeder weitere lfd. Meter:

e)	DN 25 über 5 m auf dem Grundstück	20,20 Euro	21,61 Euro
f)	DN 32 über 5 m auf dem Grundstück	21,90 Euro	23,43 Euro
g)	DN 40 über 5 m auf dem Grundstück	23,40 Euro	25,04 Euro
h)	DN 50 über 5 m auf dem Grundstück	26,30 Euro	28,14 Euro
i)	Sofern ein größerer Leitungsquerschnitt erforderlich ist, sind die dem Amt entstehenden Kosten voll von dem Beitragspflichtigen zu erstatten.		

Jeder angefangene Meter zu 2 a) bis 2 i) wird als voller Meter gerechnet.

Kosten für zusätzliche Arbeiten, wie zum Beispiel Oberflächenwiederherstellungen, Bohrungen und Grundwasserabsenkungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

§ 3^{*} Kosten für die Änderung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Hausanschlüsse

Die gemäß § 13 Absätze 4 und 6 der Wasserversorgungssatzung entstehenden Kosten werden dem Beitragspflichtigen in Rechnung gestellt.“

§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, für die Hausanschlüsse verlegt worden sind, wenn und soweit

- a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder
- b) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, aber sie bebaut oder gewerblich genutzt sind oder sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück auf Antrag an die Wasserversorgungsanlage des Amtes angeschlossen, so unterliegt es auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 der Beitragspflicht.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichem Sinne.

§ 5 Entstehen der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Eintreten der jeweiligen Voraussetzungen des § 4 Abs. 1.

(2) Im Falle des § 4 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit der Genehmigung des Antrages zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage.

^{*} § 3 ist geändert und am 01.01.2008 in Kraft getreten.

(3) Tritt die bauliche oder gewerbliche Nutzungsmöglichkeit eines Grundstücks zulässigerweise durch Gesetz oder Sonderregelung erstmalig ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem Zulassen der erstmaligen baulichen oder gewerblichen Nutzungsmöglichkeit.

§ 6 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter ist.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Beitragspflichtigen haben alle für die Berechnung des Beitrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 7 Vorauszahlungen

Das Amt ist berechtigt, von den Beitragspflichtigen angemessene Vorauszahlungen zu verlangen. Das Amt ist berechtigt, die Auftragsvergabe für die erforderlichen Arbeiten zur Herstellung der Hausanschlussleitungen von dem Eingang der Vorauszahlung abhängig zu machen.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit der Beiträge

Die Beiträge werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

§ 9 Ablösung

Vor Entstehung der Beitrags-/Erstattungspflicht kann der Beitrags- und/oder Erstattungsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen Beitrags-/Erstattungspflichtigen und Amt in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruchs abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 10 •••• Benutzungsgebühr

(1) Das Amt erhebt zur Deckung der Kosten für die laufende Verwaltung, den Betrieb und die Unterhaltung der Wasserversorgungsanlage sowie die Ausgaben für Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und für Abschreibungen Benutzungsgebühren.

(2) Die Benutzungsgebühren werden in Form von Grundgebühren und Verbrauchsgebühren erhoben.

(3) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler berechnet. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

	Leistung	Betrag netto	Betrag brutto inkl. 7% Mehrwertsteuer
a)	bis Qn 2,5 bzw. Q 3=4	3,00 Euro/Monat	3,21 Euro/Monat
b)	bis Qn 6 bzw. Q 3=10	4,50 Euro/Monat	4,82 Euro/Monat
c)	bis Qn 10 bzw. Q 3=16	7,50 Euro/Monat	8,03 Euro/Monat
d)	über Qn 10 bzw. Q 3 = 16 je Durchfluss	0,75 Euro/Monat	0,80 Euro/Monat

-
- § 10 Abs. 4 ist geändert und am 01.08.2003 in Kraft getreten.
 - § 10 Abs. 3 u. 4 sind geändert und am 01.01.2005 in Kraft getreten.
 - § 10 Abs. 3 bis 5 sind geändert und am 01.09.2011 in Kraft getreten.
 - § 10 Abs. 3 und 6 sind geändert und am 01.04.2018 in Kraft getreten.

(4) Die Verbrauchsgebühr berechnet sich nach der durch Wasserzähler ermittelten Wasserentnahme. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter Wasser. Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,58 Euro/m³ (netto) zuzüglich 7 % MwSt. = 1,69 Euro/m³ (brutto) des entnommenen Wassers.

(5) Für Bauwasser wird eine Gebühr von 0,18 Euro je m³ umbauter Raum (netto) zuzüglich 7 % MwSt. = 0,19 Euro je m³ umbauter Raum (brutto) erhoben. Sofern das Bauvorhaben 2.000 m³ umbauten Raum überschreitet, beträgt die Gebühr 0,20 Euro/m³ umbauter Raum (netto) zuzüglich 7 % MwSt. = 0,22 Euro/m³ umbauter Raum (brutto).

(6) Hydrantenstandrohre und Messwerke für die Wasserentnahme über Hydranten werden vom Amt gegen eine Gebühr (Standrohrmiete) ausgegeben. Die Gebühr beträgt je Kalendertag

	Leistung	Betrag netto	Betrag brutto inkl. 7 % Mehrwertsteuer
a)	für Standrohre mit einem Zählwerk bis Qn 2,5 bzw. Q 3 =4	0,60 Euro	0,65 Euro
b)	für Standrohre mit einem Zählwerk bis Qn 6 bzw. Q 3 =10	1,20 Euro	1,29 Euro
c)	für Standrohre mit einem Zählwerk über Qn 6 bzw. Q 3 =10	2,60 Euro	2,79 Euro
d)	für Standrohre ohne Zählwerk	16,00 Euro	17,12 Euro

Die Standrohrmiete ist ohne Rücksicht auf die Zeit der tatsächlichen Verwendung für jeden Kalendertag zu zahlen, solange das Standrohr nicht dem Amt zurückgegeben ist.

(7) Als Verwaltungsgebühr wird für jedes Ausgeben des Standrohres einmalig ein Betrag von 16,00 Euro (netto) zuzüglich 7 % MwSt. = 17,12 Euro (brutto) erhoben.

(8) Das über das Standrohr abgegebene Wasser wird nach § 10 Abs. 4 abgerechnet.

(9) Als Sicherheit für das Standrohr einschließlich Zähler kann ein Betrag bis zu 300,00 Euro (netto) erhoben werden. Gerät ein Standrohr in Verlust (Diebstahl usw.) bzw. wird es beschädigt, ist dies sofort dem Amt Kisdorf zu melden, wobei unter Anrechnung des Sicherheitsbetrages die Kosten der Ersatzbeschaffung von dem Nutzer zu tragen sind.

§ 11

Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage, an dem der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage betriebsfertig hergestellt ist; im Falle des § 9 Abs. 6 mit dem Tage der Entleiherung des Standrohres.

(2) In Fällen der unerlaubten Wasserentnahme entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn dieser unerlaubten Entnahme.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, im Falle des § 9 Abs. 6 mit der Rückgabe des Standrohres beim Amt.

§ 12

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks oder bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers Gebührenschuldner.

Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

Im Falle des § 10 Abs. 6 ist der Entleiher von Standrohren gebührenpflichtig.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Amt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 13 Veranlagung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährliche Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Abschlagszahlung unter Berücksichtigung der Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(3) Der abgelaufene Erhebungszeitraum wird zu Beginn des laufenden Jahres abgerechnet. Die Abrechnungssumme wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig. Die Gebühr und die Abschlagszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(4) Die Gebühr für Bauwasser ist innerhalb von 14 Tagen nach Übersendung des Gebührenbescheides zu entrichten.

§ 14 Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage durch betriebsnotwendige Arbeiten sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, welche durch höhere Gewalt (Wassermangel bei anhaltender Trockenheit, Frost, Seuchengefahr usw.) hervorgerufen werden, hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz, Erlass oder Ermäßigung der Wassergebühren.

§ 15 Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Kosten

Beiträge gemäß § 2, Kosten gemäß § 3, Benutzungsgebühren gemäß § 10 dieser Satzung werden durch das Amt festgesetzt. Sie sind öffentliche Abgaben und ruhen auf dem Grundstück als öffentliche Lasten.

§ 16 Umsatzsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren, die sich in Anwendung dieser Satzung ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zugerechnet.

§ 17 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben dem Amt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Amt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Beauftragte des Amtes dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 18 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes sowie dem Bauamt des Amtes Kisdorf durch das Amt zulässig. Das Amt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Soweit das Amt die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist es berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Soweit das Amt sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder im Amt die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist das Amt berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach § 17 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenerstattungs- und Gebührensatzung in der Fassung des 3. Nachtrages vom 12. Dezember 2000 außer Kraft.

Kattendorf, den 30.10.2001

Gez.: Mehrens
 Amtsvorsteher

Hinweis:

Die Satzung in ihrer Ursprungsfassung ist am 01.01.2002 in Kraft getreten. Das In-Kraft-Treten der Änderungen richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Nachtragssatzung. Soweit einzelne Bestimmungen nicht mit der Ursprungsfassung in Kraft getreten sind, ist das Datum des In-Kraft-Tretens jeweils als Fußnote vermerkt.

- *Die 1. Nachtragssatzung ist am 23.06.2003 ausgefertigt und am 01.08.2003 in Kraft getreten.*
- *Die 2. Nachtragssatzung ist am 27.12.2004 ausgefertigt und am 01.01.2005 in Kraft getreten.*
- *Die 3. Nachtragssatzung ist am 23.01.2008 ausgefertigt und rückwirkend am 01.01.2008 in Kraft getreten.*
- *Die 4. Nachtragssatzung ist am 27.01.2009 ausgefertigt und rückwirkend am 01.12.2008 in Kraft getreten.*
- *Die 5. Nachtragssatzung ist am 15.08.2011 ausgefertigt und am 01.09.2011 in Kraft getreten.*
- *Die 6. Nachtragssatzung ist am 12.03.2018 ausgefertigt und am 01.04.2018 in Kraft getreten.*